



# STATUTEN

**Turnerinnenriege Märwil**

**Gründungsjahr 1962**

# Statuten der Turnerinnenriege Märwil

## Allgemeines

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Turnerinnenriege Märwil	TR
Jahresversammlung	JV
Vereinsversammlung	VV
Turnstand	TS
Vorstand	VS
Leiterteam	LT

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

### 3. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des VS beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten JV die Nachwahl.

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Die TR ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

### Art. 2

Rechtsdomizil der TR ist die Politische Gemeinde Affeltrangen.

Sitz

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3

Die TR hat den Zweck, ihren Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers zu ermöglichen. Sie ist bestrebt, das Turnen in den verschiedenen Sparten zu fördern und allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Die Riege ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck, Neutralität

### Art. 4

Die TR und seine Riegen sind Mitglied des TGTVs und damit Mitglied des STVs.

Zugehörigkeit

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

## III. Vereinsstruktur

### Art. 5

Der TR gehören an, als unselbständige Riegen und direkt dem VS unterstellt: Mädchenriege, Eltern-Kind-Turnen und Kinderturnen.

Bestand, Riegen

### Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der JV gebildet werden.

Riegegründungen

## IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

### Art. 7

Die TR und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitturner

Mitgliederkategorien

- Passivmitglieder
- Gönner

Alle diese Vereins- und Riegenmitglieder sind gemäss den Weisungen des STVs dem TGTV bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten zu beachten, die Vereins- /Riegenbeschlüsse zu respektieren und zu befolgen sowie die Interessen der TR zu wahren.

**Art. 8**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Versicherung

**Art. 9**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Mindestalter  
Aktivmitglied

**Art. 10**

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt anlässlich der JV auf Antrag des VS. Bis zur Aufnahme wird der Turner als Mitturner bezeichnet.

Eintritt, Austritt,  
Übertritt

Der Austritt hat jeweils per JV zu erfolgen und muss schriftlich an den VS gerichtet werden.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt an der JV.

**Art. 11**

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Ernennung als Ehren- und Freimitglied fest. Ehren- und Freimitglieder werden durch die JV auf Antrag des VS ernannt.

Ehren- und Freimitglied

**Art. 12**

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und die TR finanziell unterstützt. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Gönner

**Art. 13**

Aktivmitglieder, welche über längere Zeit am Turnbetrieb nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ein Dispensgesuch einzureichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit wird das

Dispens, Passivmitglied

Aktivmitglied zum Passivmitglied und beide Teile sind von ihren Verpflichtungen enthoben.

**Art. 14**

Mitglieder, die den Verpflichtungen der TR nicht nachkommen, welche die Statuten und Reglemente der TR oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch JV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

V. Organe

**Art. 15**

Die Organe der TR sind

- Jahresversammlung (JV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Leiterteam (LT)
- Revisoren
- Spezialkommissionen

Organe

**Jahresversammlung**

**Art. 16**

Die JV als oberstes Organ findet in der Regel zu Beginn des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren
- Mitturnern
- Passivmitgliedern
- Delegierten
- Gästen

Termin und  
Zusammensetzung

**Art. 17**

Der JV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten JV oder VV
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung der TR
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des VS

Geschäfte

- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Oberturners
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Leiter
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Wahl von zwei Stimmenzählern
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

**Art. 18**

Die Einladung zur JV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene JV ist beschlussfähig.

Einberufung  
Beschlussfähigkeit

**Art. 19**

Anträge an die JV sind mindestens zehn Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen, um in die Traktandenliste aufgenommen zu werden. Bei später eingereichten Anträgen, sowie an der JV gestellten Anträgen, entscheidet die JV über das Eintreten derselben mit einer 2/3 Mehrheit.

Eingabefrist für Anträge

**Art. 20**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der JV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm- und Antragsrecht

**Art. 21**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (Einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und  
Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Vereinsauflösung und kurzfristigen Anträgen an die JV, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Vereinsversammlung**

### **Art. 22**

Die VV wird nach Bedarf vom VS einberufen oder muss vom VS einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies wünscht. An der VV werden alle laufenden Vereinsgeschäfte behandelt, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Einberufung Kompetenz

## **Turnstand**

### **Art. 23**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem TS zur Entscheidung vorgelegt werden.

Einberufung

Der TS setzt sich aus allen Aktivmitgliedern sowie aktiven Ehren- und Freimitgliedern zusammen.

## **Einladung zu Vereinsversammlung und Turnstand**

### **Art. 24**

Die Einladung hat 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Einladung

## **Vorstand**

### **Art. 25**

Der VS setzt sich zusammen aus  
- Präsident  
- übrige 2 - 7 Mitglieder

Zusammensetzung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 26**

Die Obliegenheiten des VS sind:

- allgemeine Leitung der TR gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Erstellung von Organigrammen, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung der TR nach aussen.

Aufgaben

### **Art. 27**

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

**Art. 28**

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungsberechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

**Leiterteam****Art. 29**

Das LT setzt sich zusammen aus

- Oberturner
- übrige Leiter

Zusammensetzung

Das LT ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 30**

Die Obliegenheiten des LT sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der JV

Aufgaben

**Art. 31**

Das LT besammelt sich, wenn es der Oberturner oder die Mehrheit der übrigen Leiter als notwendig erachtet.

Einberufung

**Revisoren****Art. 32**

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder. Die Kommissionsmitglieder bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Zusammensetzung

**Art. 33**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der TR, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der JV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die JV.

Aufgaben

Die Revisoren führen das Stimm- und Wahlbüro bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.

## Spezialkommissionen

### Art. 34

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Zweck

## VI. Verwaltung

### Art. 35

Über alle Versammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

### Art. 36

Die Detailaufgaben des VS, der Funktionäre und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

### Art. 37

Für den Erlass der Reglemente ist die JV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Zuständigkeit

### Art. 38

Die TR unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Archiv

## VII. Finanzen

### Art. 39

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Geschäftsjahr

### Art. 40

Die Einnahmen der TR bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträge des TR-Vermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Einnahmen

### Art. 41

Die Ausgaben der TR bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Wettkämpfe
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die JV oder den VS beschlossene Ausgaben

Ausgaben

**Art. 42**  
Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch den JV-Beschluss festgesetzt. Mitgliederbeiträge

**Art. 43**  
Von der Beitragspflicht gegenüber der TR sind ganz ausgenommen  
- Ehrenmitglieder  
- Freimitglieder  
- Mitglieder des VS  
- Mitturner  
- Passivmitglieder Beitragsfrei

**Art. 44**  
Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind. Vermögensanlage

**Art. 45**  
Die TR haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen. Haftbarkeit

## VIII. Revision und Vollzugsbestimmungen

**Art. 46**  
Total- oder Teilrevisionen (Änderungen einzelner Artikel) der Statuten können nur an der JV mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Statutenrevision

**Art. 47**  
Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTVs oder des STVs. Besondere Fälle

**Art. 48**  
Die Auflösung der TR oder einer Riege, bzw. eine Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen VV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Auflösung/Fusion

**Art. 49**  
Bei einer Auflösung der TR ist das gesamte Vermögen dem TGTV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

**Art. 50**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24.02.2017.

Frühere Bestimmungen

**Art. 51**

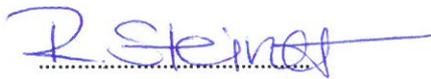
Diese Statuten wurden an der JV vom 31.03.2021 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den TGTV in Kraft.

Inkrafttretung

Ort und Datum Affeltrangen, 1. Juli 2021

Für die Turnerinnenriege Märwil

Die Präsidentin



Regula Steiner

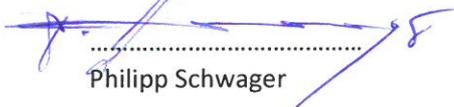
Die Aktuarin



Andrea Brüscheiler

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Thurgauer Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 16.8.2021 genehmigt.

Der Präsident



Philipp Schwager

Der Leiter Administration



a.i. Claudia Schreiner